



## **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

Anlage zur

Satzung der Gemeinde Zickhusen

über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“

Bearbeitungsstand 24.08.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
<b>2. Methodisches Vorgehen</b>	<b>4</b>
<b>3. Datengrundlage</b>	<b>5</b>
3.1 Relevante Arten in M-V	5
<b>4. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b>	<b>8</b>
4.1 Beschreibung des Vorhabens im Untersuchungsgebiet	8
4.2 Potentielle Wirkprozesse des geplanten Vorhabens auf die vorkommenden Arten	9
<b>5. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>10</b>
5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.2 Tierarten nach Anhang IV und Anhang II der FFH-Richtlinie	13
5.2.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.2.2 Reptilien	15
5.2.3 Amphibien	15
5.2.4 Fische und Rundmäuler	17
5.2.5 Libellen	17
5.2.6 Käfer	18
5.2.7 Tag- und Nachtfalter	19
5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.3.1 Rastvögel	19
5.3.2 Brutvögel	19
5.4 Wirkfaktoren auf die Vorkommenden Arten im Plangebiet	28
<b>6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>29</b>
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	29
Brutvögel	29
Amphibien	29
6.2 Ausgleichsmaßnahmen	29
<b>7. Literatur</b>	<b>30</b>
Anhang	32

---



Stadt- und Regionalplanung  
Dipl. Geogr. Lars Fricke

Lübsche Straße 25  
23966 Wismar  
Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zickhusen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit der Gebietsbezeichnung „Wohngebiet Schulwiese“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 beabsichtigt die Gemeinde mit der planungsrechtlichen Vorbereitung die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO. Im Zuge einer umfangreichen Flächenanalyse zu potentiellen Bauflächen wurde eine Fläche im westlichen Anschluss an die Ortslage Zickhusen südlich der Dorfstraße favorisiert. Ziel des Bauvorhabens ist ein kleines Wohngebiet mit 15 Wohneinheiten zu schaffen. Gemäß den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung kann die Gemeinde im Rahmen des Eigenbedarfes Wohnbauflächen in begrenztem Umfang entwickeln.

Die verkehrliche Erschließung soll über eine neue Anbindung an die Dorfstraße hergestellt werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum internationalen, naturschutzrechtlichen Schutzgebiet GGB (ehemals FFH-Gebiet) „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ (DE 2234-302), welches sich nordwestlich von Zickhusen erstreckt, wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben mit Überbauung von unversiegelten Gehölz- und Freiflächen ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Im Jahr 2022 erfolgten für das Vorhaben artenschutzrechtliche Erfassungen für die Artengruppen der Brutvögel. Für weitere Artengruppen bzw. Arten erfolgte eine Potentialabschätzung anhand der Habitatsituationen bzw. im Voraus eine Relevanzprüfung, die im Anhang des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eingesehen werden kann.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.

3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
4. Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den betreffenden streng geschützten Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgen eine Ableitung und Benennung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird in Anlehnung an den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ erstellt (vgl. Froelich & Sporbeck (2010)). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten; alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- sowie alle Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

## **2. Methodisches Vorgehen**

Die vorliegende Artenschutzprüfung beruht auf einer Erfassung der Biotopaustattung, einer Potentialabschätzung anhand der gegebenen Habitate des Plangebietes und der Umgebung sowie einer Erfassung der Brutvogelarten an 5 Begehtagen im Jahr 2022. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst hierbei das Plangebiet sowie ein umliegendes Wirkungsbereich von ca. 200 m. Die Siedlungslage mit nicht betroffenen Hausgärten wird dabei weniger betrachtet, da hier angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen innerhalb der Siedlungslage, keine weiteren Einflüsse oder Veränderungen durch das Vorhaben auf die vorkommenden Arten zu erwarten sind.

Dabei wurden die Habitatbedingungen für die anderen Tiergruppen, zuzüglich zu den Brutvogelarten mit bewertet. Hinzugezogen wurden Daten zur regionalen Verbreitung von Arten.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern“ (2018), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2013/Heft 2. Als weitere Datengrundlagen wurden aktuelle Luftbilder sowie ein Lage- und Höhenplan herangezogen. Die Relevanzprüfung wird nach Froelich und Sporbeck (2010) vorgenommen.

Weitere streng geschützte Arten bzw. Artengruppen wurden anhand einer Relevanzprüfung und bei potenziell betroffenen Arten einer Potentialabschätzung anhand der gegebenen Habitatausstattung des Plangebietes abgeprüft. Im Anhang Anlage 2 wird zunächst durch eine Relevanzprüfung untersucht, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt ist oder zu erwarten ist. Ist das Vorhandensein der jeweiligen Art bekannt, wird auf Grundlage der Poten-

zialabschätzung abgeprüft, ob weitere Prüfschritte eingeleitet werden müssen. Im AFB wird insbesondere für die Artengruppe Brutvögel, auf Grund einer vorgenommenen Kartierung, geprüft, ob im Rahmen des Vorhabens eine Betroffenheit der jeweiligen Arten vorliegt. Arten innerhalb des Plangebietes bzw. angrenzend an das Plangebiet wurden daraufhin genauer betrachtet. Es wird hier geprüft, ob bei dem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Zugriffsverbote zu rechnen ist. Des Weiteren, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffes innerhalb des Bauvorhabens, die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können. Falls erforderlich muss hier ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden in Form von CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality). Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF- Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Innerhalb der Relevanzprüfung konnte für zahlreiche Arten das Vorkommen im Plangebiet und eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. In Kapitel 5 werden die Ergebnisse der Brutvogelerhebungen sowie potenziell betroffene Arten beschrieben und nach den Verbotstatbeständen abgeprüft.

Folgende Arten sind betrachtungsrelevant:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern nach den Angaben der Roten Liste Mecklenburg- Vorpommern als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nach Prüfung der artspezifischen Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten nicht im relevanten Naturraum vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des relevanten Mess-tischblattes auftreten, deren tatsächliches Vorkommen aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist,
- bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

### **3. Datengrundlage**

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten aus Folgenden Quellen zu berücksichtigen:

- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3)
- Europäische Vogelarten

Als Datenquelle erfolgte neben der Auswertung von vorhandenen Habitaten eine Abfrage von Daten beim Kartenportal des LUNG M-V.

#### **3.1 Relevante Arten in M-V**

Gemäß der Artenaufstellung des Bundesamt für Naturschutz (BFN) mit Stand vom 15.10.2019 sowie nach dem LUNG M-V mit dem Stand vom 22.07.2015 für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind insgesamt 131 Tier- und Pflanzenarten für Deutschland sowie für Mecklenburg-Vorpommern im Anhang IV

der FFH-Richtlinie aufgeführt. Dabei handelt es sich um heimische Arten, einschließlich bereits ausgestorbener Arten.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

In der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 3) sind 5 Pflanzenarten, 1 Flechtenart und 53 Tierarten enthalten.

**Daten des LUNG / Geodatenportal M-V**

Die Daten des LUNG geben u.a. Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Modell Dichte des Vogelzugs,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken,
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Amphibien und Reptilien.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) stellt im Geoportal M-V Daten zum Vorkommen bestimmter Arten zur Verfügung. Daraus lässt sich im Vorfeld ggf. der Untersuchungsbedarf ableiten.

*Tabelle 1:relevante Daten des LUNG M-V in Bezug zum Vorhabengebiet (Abfrage 08-2022).*

Daten	Datenlage im Bezug zum Vorhabengebiet
Biberreviere	Keine Daten vorhanden.
Kartierung und Totfunde des Fischotters	Positive Datenlage (MTB 2234-1); Kartierung 2005. Keine Totfunde. Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden.
Fische und Rundmäuler (1981-2017)	Keine Daten vorhanden.
Amphibien	Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden (nach der Datenlage des Geoportals MV). Nach dem Managementplan für das GGB „DE 2234 - 302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ konnten folgende Arten des Anhang II und IV der FFH-RL festgestellt werden: Kammmolch „ <i>Triturus cristatus</i> “ (55 Teilflächen innerhalb des GGB), Rotbauchunke „ <i>Bombina bombina</i> “ (43 Gewässer im GGB), sowie Europäischer Laubfrosch „ <i>Hyla arborea</i> “ (38 Teilflächen im GGB), Moorfrosch „ <i>Rana arvalis</i> “ (23 Kleingewässer im GGB), sowie Altnachweise (2003/2004) von Knoblauchkröte „ <i>Pelobates fuscus</i> “ und Kleiner

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Daten	Datenlage im Bezug zum Vorhabengebiet
	Wasserfrosch „ <i>Pelophylax lessonae</i> “.
Reptilien (2014)	MTB 2234-1: Kreuzotter ( <i>Vipera berus</i> ) Kartierdaten von 2014. Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden.
Muscheln und Schnecken (2005)	Rote-Liste-Arten stark gefährdet (nicht zugehörig zu den FFH-Arten Anhang IV): Längliche Sumpfschnecke ( <i>Omphiscola glabra</i> ) und Flache Erbsenmuschel ( <i>Pisidium pseudosphaerium</i> ) im Buchenwaldgebiet zwischen Zickhusen und Drispeth-Ausbau. Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden.
Schmetterlinge	Ältere Kartierdaten (1992/1998) innerhalb MTB 2234-1; Rote-Liste-Arten Kategorie stark gefährdet (nicht zugehörig zu den FFH-Arten Anhang IV): Gold-Dickkopffalter ( <i>Carterocephalus silvicola</i> ) Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden.
Eremit (Raster)	Keine Daten vorhanden.
Kormorankolonien	Keine Daten vorhanden.
Kranich, Rasterdaten 2008-2016	Keine Daten vorhanden.
Rotmilankartierung 2011-2013	Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden. Messtischblattquadrant: 2234-1; Anzahl Brut- und Revierpaare/MTBQ: 2 (in den Kartierjahren 2011-2013); Plangebiet als Brutplatz ungeeignet; kein Nachweis 2022.
Fischadler (2016)	Keine Daten vorhanden.
Schreiadler (2016)	Keine Daten vorhanden.
Seeadler- Rasterdaten (2007-2016)	Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden. Messtischblattquadrant: 2234-1; Anzahl besetzter Horste 2007-2013: 1 (2014-2016 nicht besetzt, aber in 2007-2013 mind. einmal besetzt), Plangebiet als Brutplatz ungeeignet; kein Nachweis 2022.
Schwarzstorch Rasterdaten (2016)	Keine Daten vorhanden.
Wanderfalke (2016)	Keine Daten vorhanden.
Weißstorch-Rasterdaten 2014	Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden.
Wiesenweihe 1994-2016 (Rasterdaten)	Für das Plangebiet sind keine Daten vorhanden, Messtischblattquadrant: 2234-3; insg. 2 Brutpaare in den letzten 5 Jahren.
Höhere Pflanzen, Moose, Großalgen	Keine Daten für das Plangebiet vorhanden. Rote-Liste-Arten Kategorie stark gefährdet (nicht zugehörig zu den FFH-Arten Anhang IV):

Daten	Datenlage im Bezug zum Vorhabengebiet
	Daten für Messtischblattquadrant: 2234-1: <b>Großalgen:</b> keine gefährdet, <b>Höhere Pflanzen:</b> Sumpf-Sitter ( <i>Epipactis palustris</i> ), Rosmarinheide ( <i>Andromeda polifolia</i> ), <b>Moose:</b> keine gefährdeten Arten.

## 4. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens im Untersuchungsgebiet

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr.3 „Wohngebiet Schulwiese“ und Bauflächen eines kleinen Wohngebietes für 15 Wohneinheiten gemäß den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung zu schaffen.

Dazu sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen sowie Gartenflächen eines Nutzgartens überplant werden. Die verkehrliche Erschließung soll ausgehend von der Dorfstraße Zickhusen als neue Anbindung nach Süden erfolgen. Hierfür müssen Fichten eines Hausgartens gerodet werden. Im Zuge des Bebauungsplanes erfolgen neue Baumanpflanzungen und die Herstellung von extensiven Mähwiesen sowie einer Siedlungshecke mit Obstbäumen um das Wohngebiet herum. Der genaue Bestandsplan kann im Anhang Anlage 3 eingesehen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: Geoportal M-V, 2022).

Als Untersuchungsgebiet, insbesondere für die Kartierung der Brutvögel, wird das Plangebiet sowie ein umliegender Wirkbereich von 200 m angenommen. Die weitere Biotopausstattung des Plangebietes wird im Folgenden in Kapitel 5 erläutert.

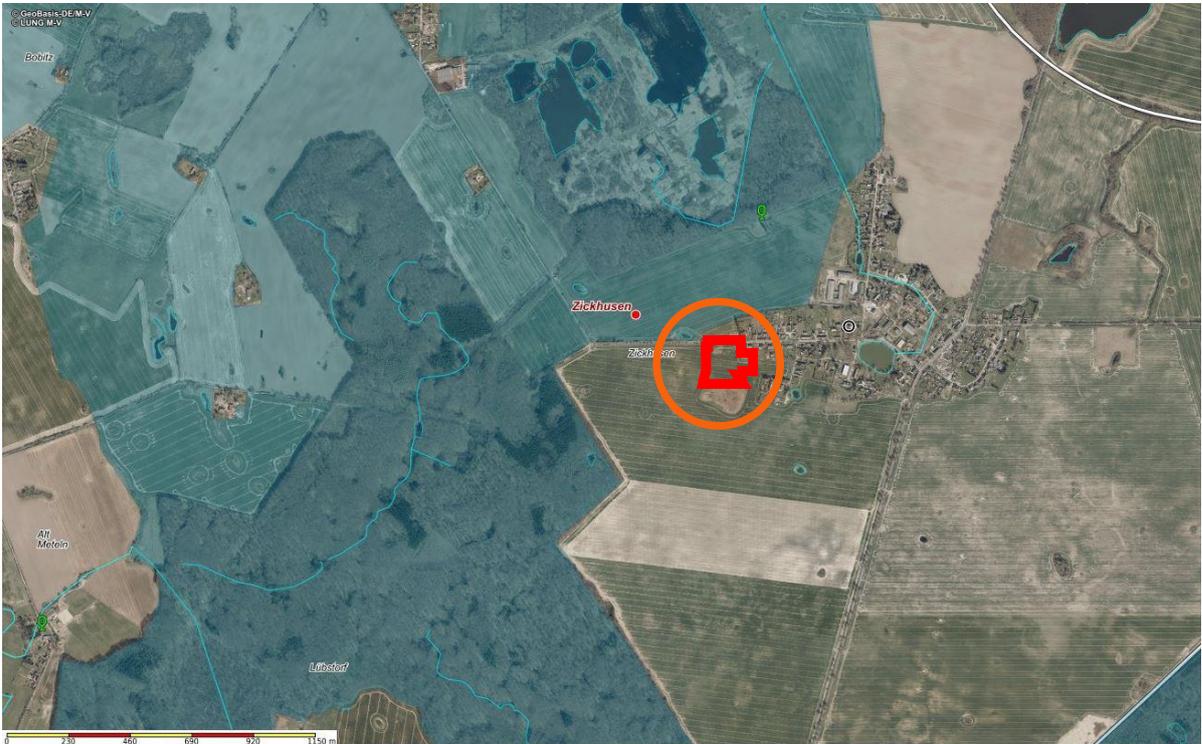


Abbildung 2: Untersuchte Umgebung (Untersuchungsgebiet) im Nahbereich des Plangebietes (rot), innerhalb der Wirkzone von 200 m (orangener Kreis), (Quelle: Geoportal M-V, 2022).

## **4.2 Potentielle Wirkprozesse des geplanten Vorhabens auf die vorkommenden Arten**

### **Relevante Projektwirkungen**

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden. Je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Strukturen bzw. Funktionen können Wirkfaktoren zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen;
- treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z.B. Baulärm, Erschütterungen);
- können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus (Bsp. Stoffeintrag) zu Beeinträchtigungen führen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstige Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen;

- durch Beseitigung von Gehölzen zur Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen kommt es zu Habitatverlusten potentiell vorkommender Arten;
- sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen;
- werden hervorgerufen durch stoffliche Emissionen (z.B. Müll), Lärm, und optische Störfwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

### **5. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

Die artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Relevanzprüfung und Potenzialabschätzung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (vgl. Froehlich und Sporbeck (2010)). Das Ergebnis der faunistischen Erfassungen im Bereich von möglichen Habitatflächen für alle in M-V vorkommenden Arten kann der Artenübersicht (siehe Anhang Anlage 2) entnommen werden. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der relevanten Arten nach Artengruppen gegeben.

Das Untersuchungsgebiet (UG) ist durch einen intensiv bewirtschafteten Lehm- und Tonacker (ACL) geprägt. Nördlich des Plangelungsbereiches befindet sich in nächster Nähe von ca. 15 m die Grenze des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. ehemals FFH) „DE 2234 - 302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“. Im Norden, innerhalb des Plangebietes, befindet sich die Dorfstraße, beidseitig eingerahmt von einer Feldhecke, überwiegend bestehend aus Schlehengebüsch, teilweise aus Holunder, Hundsrose und vereinzelt Überhältern in Form von einem Kirschbaum sowie einer Weide. Bei der Feldhecke handelt es sich nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Außerhalb des Geltungsbereiches, anschließend an die Feldhecke, auf der südlichen Seite der Dorfstraße, in westliche Richtung, steht eine Baumreihe aus Eichen, bei denen es sich um mittelalte Bäume handelt ohne auffällige Höhlen. Innerhalb des Geltungsbereiches, angrenzend an die Feldhecke in östliche Richtung, südlich von der Dorfstraße gelegen, befinden sich Ausläufer dieser Baumreihe, bestehend aus 3 weiteren Eichen. Angrenzend an die Feldhecke, in westliche Richtung, außerhalb des Plangelungsbereiches, nördlich der Dorfstraße, stehen eine Baumreihe aus Birken, ein Weidengebüsch, sowie ein Ahorn.

Daran angrenzend in nördliche Richtung, innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), befindet sich ein nährstoffreiches Stillgewässer (SEP) mit der Pflanzengesellschaft des Schwimmenden Laichkrauts (*Potamogeton natans*) mit Rohrkolbenröhricht (VRT), bestehend aus Breitblättriger Rohrkolben-Struktur (*Typha latifolia*) sowie überwiegend angrenzendem Weidengebüsch (VSX). Bei dem Stillgewässer handelt es sich ebenfalls um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Innerhalb des Plangelungsbereiches im nordöstlichen Teil ist ein Grundstück mit Nutzgarten (PGN) vorhanden sowie außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb des Grundstücks die angrenzende Wohnbebauung vorhanden. 8 Fichten (Nr. 6-13 in Tabelle 1) verteilen sich auf dem Gelände.



Foto 1: Kleingewässer nördlich vom Plangebiet. Aufnahme Juni 2022.



Foto 2: Kleingewässer mit vereinzelnden Vorkommen von *Potamogeton natans* im Bereich der Rohrkolbenstruktur. Aufnahme Juni 2022.



Foto 3: Beidseitige Feldhecken aus überwiegend Schlehengebüsch, entlang der Dorfstraße mit Blick Richtung Westen. Aufnahme März 2022.



Foto 4: Feldhecke mit einzelnen Überhältern, entlang der Dorfstraße, Blick Richtung Osten. Aufnahme Juni 2022.

## **5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten, für die aufgeführten Habitatstrukturen konnten das schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) sowie Zwerg-Mummel/ Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) und Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) ausgeschlossen werden.

Südlich des Plangebietes liegt eine Senke mit einem „Graben extensiver Instandhaltung“ (FGN), in der sich geschütztes Rohrglanzgrasröhricht ausgebreitet hat (VRR). Der Graben wird von einzelnen Feuchtgebüschchen aus Weiden gesäumt (VWN). Umgrenzt wird die Senke mit ruderalem Kriechrasen (RHK). Auch hier konnten keine Arten nach Anhang IV der FFH-RL verzeichnet werden.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten.

Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

### Bewertung:

Eine Beeinträchtigung der geschützten Pflanzenarten bzw. der geschützten Flechtenart ist durch das Vorhaben nicht möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## **5.2 Tierarten nach Anhang IV und Anhang II der FFH-Richtlinie**

### **5.2.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Rahmen der Geländeerfassung wurden vorhandene Habitatrequisiten erfasst. Für einen Großteil planungsrelevanter Arten konnte das potentielle Vorkommen mit Hilfe der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden (siehe Anhang Anlage 2). Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

#### Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) streng geschützt. Des Weiteren werden sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

#### Jagdlebensräume

Anhand der Biotopstrukturen und der Raumnutzung lässt sich das Vorkommen der meisten Fledermausarten herleiten.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet weisen einen Acker, eine feuchte Senke sowie ein in der Nähe sich befindendes Kleingewässer mit Gebüschchen auf. Weiterhin sind Feldhecken und eine Alleebaumreihe vorhanden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um potentielle Wochenstuben. Es handelt sich bei den Alleebäumen um jüngere Bäume ohne sichtbare Hohlräume. Das Plangebiet grenzt

an die Siedlungslage Zickhusen mit potenziellen Wochenstuben an. Auch Jagdreviere sind nicht auszuschließen. Die eventuellen Jagdaktivitäten entlang der Strukturen von Alleebäumen sowie der Feldhecken werden nicht, durch das B-Planvorhaben verändert. Es sind keine potentiellen Sommer- und Winterquartiere im Plangebiet vorhanden.

Im Managementplan des StALU DE 2234 - 302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ von 2014, des sich in der Nähe gelegenen GGB zum Plangebiet, werden Aufzeichnungen von Altnachweisen (1996) einer Gruppe der Art „Fransenfledermaus“ (*Myotis nattereri*) innerhalb der Ortslage Zickhusen, wahrscheinlich als Wochenstube genutzt, aufgezeigt. Des Weiteren gibt es Daten von 2009 mit wahrscheinlichen Jagdgebieten, jedoch in weiter Entfernung zum Plangebiet, entlang der Bahntrasse bei Lübstorf von „Wasserfledermaus“ (*Myotis daubentonii*), „Mückenfledermaus“ (*Pipistrellus pygmaeus*), „Zwergfledermaus“ (*Pipistrellus pipistrellus*), „Breitflügelfledermaus“ (*Eptesicus serotinus*) und „Großer Abendsegler“ (*Nyctalus noctula*).

Für das Plangebiet gibt es, nach dem Geodatenportal M-V keine vorhandenen Daten. Vorhabenbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### **Biber, Fischotter und Haselmaus**

Habitatenelemente für den Biber (*Castor sp.*) bzw. genutzte Strukturen wurden im Gebiet nicht registriert und sind auch im Geodatenportal M-V für das betreffende Gebiet nicht enthalten.

Für den bewegungsaktiven Fischotter (*Lutra lutra*) ist im Geodatenportal M-V eine positive Datenlage für das Kartenblatt gegeben. Geeignete Habitatenelemente sind jedoch im Plangebiet nicht vorhanden. Auch eine Barrierewirkung seitens des Vorhabens ist durch das Planvorhaben nicht erkennbar. Die betroffenen Gewässer mit Fischottervorkommen liegen innerhalb des GGB in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet.

Die Habitatflächen des Fischotters (*Lutra lutra*) innerhalb des GGB setzen sich aus mehreren funktional zusammenhängenden Teilflächen zusammen. Dazu gehören Großer und Kleiner Dambecker See einschließlich ihrer Inseln und Uferbereiche, verbunden durch den Aubach sowie Gewässerflächen im angrenzenden Drispether Moor. Des Weiteren wurde das ehemalige Torfstichgewässer Lange Kuhle als Habitatfläche ausgewiesen sowie den Seegraben (Aubach) vom Ausfluss aus dem Großen Dambecker See bis zur GGB-Gebietsgrenze westlich von Neu Meteln. Der Erhaltungszustand der Fischotter-Habitate im GGB wurde insgesamt als günstig (gut, „B“) bewertet. (Quelle: Managementplan GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen“ StALU M-V 2014).

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) fehlen im Plangebiet geeignete Waldbereiche (strauchbestanden) und es kann somit eine Betroffenheit durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

### **Bewertung und Ableitung weiterer Untersuchungsbedarf:**

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten sowie weiterer Säugetierarten sind aufgrund der örtlichen Bedingungen sowie der momentan vorhandenen Nutzungsweise nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen demnach nicht vor.

Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird als nicht erforderlich gehalten.

## 5.2.2 Reptilien

### Habitatbedingungen des Plangebietes

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Reptilien festgestellt. Die Habitatbedingungen sind vornehmlich aufgrund der Nutzungssituation mit intensiver Landwirtschaft sowie Hausgärten, durch die anstehende Siedlungslage, als ungünstig zu bewerten.

### Bewertung und Ableitung weiterer Untersuchungsbedarf:

Insgesamt ist festzustellen, dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen der Arten bzw. der Artengruppe kommen kann. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf liegt nicht vor.

## 5.2.3 Amphibien

Im Kartenportal M-V (Geodatenportal M-V abgerufen 2022) mit Datenlage bis 2017 werden für das Vorhabengebiet keine Daten angegeben. Nach dem GGB-Managementplan für das, sich der Nähe vom Plangebiet befindende GGB „DE 2234 - 302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“, konnten die Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) verzeichnet werden.

Innerhalb des Wirkungsbereiches von 200 m Entfernung, befindet sich, 15 m nördlich vom Plangebiet ein Kleingewässer mit der Nummerierung im Managementplan „3150-116-B“, in dem keine Arten des Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden konnten.

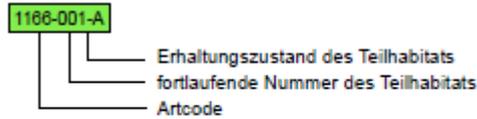
Außerhalb des Wirkungsbereiches von 200 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich in 500 m Entfernung vom Plangebiet ein weiteres Kleingewässer mit der Bezeichnung „3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*“ und der Nummerierung im Managementplan „3150-107-B“ (siehe folgende Abbildungen). Zusätzlich konnten hier FFH-Arten wie Rotbauchunke und Kammmolch kartiert werden. Aber auch diese Arten werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Um des Weiteren keine wandernden Arten zu beeinträchtigen, wie beispielsweise potentiell wandernde Amphibien und um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, ist im Zuge des Planverfahrens am westlichen Plangebietsrand, für den Zeitraum der Tiefbauarbeiten, eine Absperreinrichtung für Amphibien fachgerecht aufzustellen.

Erläuterung der Beschriftungsfelder

Bewertung

- A hervorragender Zustand
- B guter Zustand
- C durchschnittlicher oder beschränkter Zustand



FFH-Gebiet "Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz" (DE 2234-302)

Plangeltungsbereich

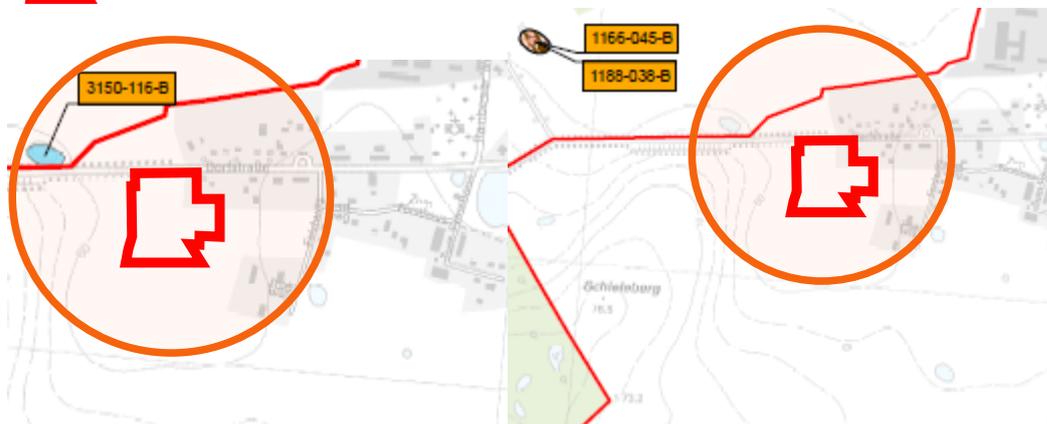


Abbildung 3: FFH-Lebensraumtyp „Kleingewässer“ (linke Abb.) sowie FFH-Arten „Rotbauchunke und Kammolch“ (rechte Abb.) innerhalb und außerhalb des Wirkbereiches des Plangebietes von 200 m. Ausschnitte aus dem FFH-Managementplan Karten Karte 2a „Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL“ (links) und Karte 2b „Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL“ (rechts) aus dem Managementplan GGB „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen“ StALU M-V 2014.

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) wurde nach Kartierungen im Rahmen des Managementplanes in insgesamt 43 Gewässern im GGB festgestellt. Überwiegend verteilen sich die Habitate auf die Offenlandbereiche im Norden des Gebietes. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Grünlandflächen nördlich des Kleinen Dambecker Sees, in den entstandenen Gewässern der Abtorfungsflächen des Drispether Moors sowie im Offenland westlich des Großen Dambecker Sees. Alle weiteren Laichgewässer sind kleinflächig über das Offenland verteilt. Die Dambecker Seen sind aufgrund ihres hohen Fischbesatzes keine geeigneten Habitatflächen für die Rotbauchunke. Der Erhaltungszustand der Rotbauchunken-Habitate im GGB wurde insgesamt mit hervorragend (A) bewertet. Der Anteil an Habitatflächen mit hervorragender Bewertung A liegt mit etwa 61 % der Flächen deutlich über den Flächenanteilen mit guter Bewertung B (rd. 39 %). Das in nächster Nähe nördlich zum Plangebiet anstehende Gewässer weist einen Fischbesatz von Weißfisch, vermutlich Rotfedern (*Scardinius erythrophthalmus*) auf, welcher durch Zufallssichtungen im Rahmen der Begehungen des Geländes festgestellt werden konnte. Das führt zu der Annahme, dass es sich auch hier um keine potentiellen Rotbauchunken-Habitate handelt.

Bei den aktuellen Kartierungen im Rahmen des Managementplanes wurde des Weiteren der Kammolch (*Triturus cristatus*) in 55 Gewässern festgestellt, die sich über das Offenland im Nordteil des GGB verteilen. Ein Nachweis der Art gelang in einem Gewässer im Wald - im Buchholz östlich von Drispeth Ausbau. Der Kammolch ist auf besonnte Gewässer angewiesen und meidet daher in der Regel Waldgewässer. Insofern deutet der Nachweis eher auf die Bedeutung des Buchholzes als Wanderkorridor und Landlebensraum hin.

Der Erhaltungszustand der Kammolch-Habitate im GGB wurde insgesamt mit hervorragend (A) bewertet. Der Anteil an Habitatflächen mit hervorragender Bewertung A beträgt etwas mehr als die Hälfte (56,5 %), die Flächenanteile mit guter Bewertung B liegen bei 40,4 %. Auch diese Art konnte im Gewässer nördlich vom Plangebiet nicht festgestellt werden.

Bei den Erfassungen im Jahr 2022 innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Lediglich Teichfrösche (*Rana esculenta*) wurden innerhalb des nächsten Kleingewässers nördlich des Plangebietes, durch Zufallsichtungen, gesehen und gehört.

#### Bewertung:

Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Amphibienarten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ausgeschlossen.

#### Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die vorhandenen, sich im Untersuchungsgebiet befindenden Gewässer, ist ein Wandern von Amphibien nicht auszuschließen.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen für potentiell wandernde Amphibien zu vermeiden, ist am westlichen Plangebietsrand für den Zeitraum der Tiefbauarbeiten eine Absperreinrichtung für Amphibien fachgerecht aufzustellen.

### **5.2.4 Fische und Rundmäuler**

Habitatbedingungen sind innerhalb des Plangebietes für die Artengruppe nicht vorhanden. In nördliche Richtung vom Plangebiet befindet sich in ca. 15 m ein Kleingewässer, welches durch das Vorhaben, der Schaffung eines Wohngebietes, nicht beeinträchtigt wird. Hier wurden innerhalb der Begehungen Sichtungen von Fischbesatz gemacht, wie beispielsweise von Weißfisch, bei denen es sich vermutlich um Rotfedern (*Scardinius erythrophthalmus*) handelt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen somit nicht vor.

### **5.2.5 Libellen**

Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Habitatelemente im Plangebiet nicht zu erwarten. Innerhalb des, sich in der Nähe des Plangebietes, befindenden Kleingewässers konnten die Libellenarten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) oder besonders geschützte Azurjungfer-Arten wie Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) oder Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) nicht festgestellt werden. Lediglich die häufigere Variante der Hufeisen-Azurjungfern (*Coenagrion puella*) konnten gesichtet werden. Das Gewässer ist vom Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Im nahe gelegenen GGB wird die Art des Anhang II der FFH-Richtlinie Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) verzeichnet. Die Art liegt in einem ungünstigen Erhaltungszustand vor.

Die Ursachen begründen sich durch das frühe Sukzessionsstadium der Gewässer im Torftagebau Drispeth. Die Art kommt im gesamten GGB an 2 Teilflächen vor, im Kleingewässer im abgetorften Bereich des Drispether Moores sowie im Kleingewässer im Grünland südlich des Großen Dambecker Sees.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.



Foto 5: Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) im Bereich des Kleingewässers nördlich vom Plangebiet. Eigene Aufnahme (Juni 2022).

### 5.2.6 Käfer

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten der geschützten Holz- (Heldbock, Eremit) und Wasserkäfer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) besitzen keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet bzw. können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für den Bebauungsplan werden voraussichtlich ausschließlich mittelalte Fichten gefällt, die sich im Bereich des Nutzgartens innerhalb der Siedlungslage Zickhusens befinden. Es wird von keinen potentiellen Habitaten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten ausgegangen.

Die beiden gewässergebundenen Käferarten kommen i.d.R. in größeren, schwach bis mäßig eutrophen Standgewässern vor, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist. Das nächstgelegene Kleingewässer nördlich vom Plangebiet wird vermutlich durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stark nährstoffreich beeinflusst sein. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### **5.2.7 Tag- und Nachtfalter**

Eine spezielle Prüfung der Vorkommen erfolgte nur in Beziehung zu den Lebensraumansprüchen der Arten. Insgesamt betrachtet sind die für die Überbauung vorgesehenen Flächen nicht als Lebensraum insbesondere für die beiden Feuerfalterarten, Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) anzusehen.

Auch die anschließenden Garten- und Nutzgartenflächen der Siedlungslage Zickhusen konnten keine der typischen Wirtspflanzen für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) (*Nachtkerze*, *Weidenröschen*, z.T. *Blutweiderich*) aufweisen.

Es können keine Lebensraumbedingungen im Plangebiet für geschützte Falterarten festgestellt werden und es können somit keine Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

#### **Bewertung und Ableitung weiterer Untersuchungsbedarf:**

Für das Plangebiet kann ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden, so dass auch hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

## **5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **5.3.1 Rastvögel**

#### **Bestand**

Laut Geodatenportal besitzen die Ackerflächen keine Bedeutung als Rastplatz für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Durch die vorhandenen Verkehrs- und Wohngebietsflächen sind hier ohnehin Störeinflüsse gegeben.

Es kann somit sicher ausgeschlossen werden, dass sich die Beseitigung der Ackerfläche am direkten Ortsrand, negativ auf die Entwicklung der Populationen der Rastvögel und Wintergäste auswirkt. Das Störungsverbot wird nicht ausgelöst. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen demnach nicht vor.

### **5.3.2 Brutvögel**

#### **Untersuchungsgebiet und Methode**

Untersucht wurde das Plangebiet einschließlich der angrenzenden Flächen. Die Lage des Untersuchungsgebietes (UG) ist der Abbildung 2 in Kapitel 4.1 zu entnehmen. Das UG umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Freiflächen, ein einzelnes Soll in Form eines Kleingewässers, eine nicht ackerbaulich genutzte Senke mit geschützten Rohrglanzgrasröhricht und einem wasserführenden Graben sowie den Siedlungsrand von Zickhusen mit Nutzgartenflächen.

Das UG wurde nach den Vorgaben der Revierkartierungsmethode und den Angaben aus Südbeck et al. (2005) mit 5 Tagesbegehungen in einem Zeitraum von März bis Juni 2022 erfasst. Auf Nachtbegehungen wurde verzichtet, da nachtaktive Arten und deren Brutgebiete, wie Eulen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten sind. Als Untersuchungsraum wurde der Bereich des Plange-

bietes gewählt sowie der umgebene Nahbereich von ca. 200 m. Die Siedlungslage inklusive Hausgärten wurde dabei weniger berücksichtigt. Hauptaugenmerk lag hier auf der angrenzenden beidseitigen Feldhecke entlang der Dorfstraße sowie auf der Senke südlich des Plangebietes. Zusätzlich wurde das anstehende Kleingewässer nordwestlich vom Plangebiet betrachtet, welches dem GGB zugeordnet werden kann.

### **Brutvogelerfassung**

*Tabelle 2: Kartierzeiten der Brutvogelerfassung.*

<b>Kartierung</b>	<b>Datum</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Witterung</b>
1	02.03.2022	10.00 – 11.00 Uhr	6°C, Sonne, windstill; 6 km/h SW
2	05.04.2022	08.15 – 09.45 Uhr	10°C, Sonne, windstill; 8km/h SW
3	06.05.2022	08.45 – 10.00 Uhr	17°C, Sonne, windstill; 8km/h SW
4	20.05.2022	08.30 – 09.30 Uhr	15°C, bedeckt, schwacher Wind; 19 km/h W
5	24.06.2022	08.00 – 10.00 Uhr	28°C, Sonne, windstill; 6km/h SW

Die Auswertung sowie die Kartierung erfolgte in Anlehnung der Brutzeitcodes des European Ornithological Atlas Committee (EOAC) und ordnen die Sichtungen in A-mögliches Brüten, B- wahrscheinliches Brüten und C- sicheres Brüten, ein (vgl. Wahl et al. (2020)).

Diese Einteilung ist europaweit kompatibel zu verstehen.

*Tabelle 3: Brutzeitcodes des European Ornithological Atlas Committee (EOAC) nach Wahl et al. 2020.*

<b>Brutzeitcode</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.</li> <li>• Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.</li> </ul>
<b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt.</li> <li>• Revierverhalten (Gesang, Revierkämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.</li> <li>• Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.</li> <li>• Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.</li> <li>• Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.</li> <li>• Brutfleck bei gefangenen Altvögeln festgestellt.</li> <li>• Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde, u.ä. beobachtet.</li> </ul>

C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet.</li> <li>• Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.</li> <li>• Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt.</li> <li>• Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).</li> <li>• Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg.</li> <li>• Altvogel mit Futter für die nicht flüggen Jungen beobachtet.</li> <li>• Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.</li> <li>• Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.</li> <li>• Nest mit Eiern entdeckt.</li> <li>• Junge im Nest gesehen oder gehört.</li> </ul>
---	---

Bei den Kartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet.

### Auswertung Ergebnisse Bestand:

#### Zusammenfassung der Tabellen:

Im Ergebnis der Erfassungen aus dem Jahr 2022 konnten insgesamt **28 Vogelarten** innerhalb bzw. angrenzend zum Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Es wurden 3 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Bundesartenschutzverordnung festgestellt. Hierbei hat es sich um die Art Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Kranich (*Grus grus*). Alle 3 Arten weisen keinen Brutverdacht auf, es handelt sich hierbei lediglich um überfliegende Vögel oder Nahrungsgäste.

In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (2014) werden für das untersuchte Gebiet auf der Vorwarnliste folgende 6 Arten aufgeführt:

*Bluthänfling (Carduelis cannabina)*, *Mehlschwalbe (Delichon urbicum)*, *Rauchschwalbe (Hirundo rustica)*, *Goldammer (Emberiza citrinella)*, *Haussperling (Passer domesticus)*, *Rotmilan (Milvus milvus)* (Kategorie V – Vorwarnliste) sowie als gefährdete Art *Feldlerche (Kategorie 3 – gefährdet)*.

Geschützte Ruhestätten nach dem BNatSchG § 44 Abs. 1 sind für die Arten *Rauchschwalbe* und *Rotmilan* verzeichnet. Beide Arten kommen im Plangebiet jedoch nur als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler vor.

Innerhalb des Plangebiets wurden hauptsächlich siedlungsangepasste gebüschbrütende Arten nachgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden aus dem Jahr 2022 nachgewiesene Brutvogelarten im UG und dessen Nahbereich aufgeführt.

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Brutvogelarten mit Revieren innerhalb des Plangebietes sowie innerhalb der Strukturen angrenzend an das Plangebiet, insbesondere innerhalb der beidseitigen Feldhecke, werden farblich hinterlegt und in einer weiteren Tabelle genauer erläutert.

*Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet.*

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Schutz der Ruhestätte nach BNatSchG §44 Abs.1	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie	RL-M-V (2014)	Bemerkung/ Anzahl und Vorkommen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	AM	-	-	*	5 Reviere innerhalb Feldhecken im und am Plangebiet, im Gebüsch Kleingewässer, Fichtenreihe Siedlung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	A	BA	-	-	*	2 Reviere auf Ackerfläche am Plangebiet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN	BL	-	-	*	1 Revier innerhalb Feldhecken (Junge innerhalb Feldhecke)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	A, NG	BLH	-	-	V	Trupp innerhalb der Feldhecken, 1 Revier
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B, A	B	-	-	*	4 Reviere innerhalb Feldhecke und angrenzende Fichtenreihe in Siedlungslage, sowie Eichenallee
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	DO	-	-	*	6 Reviere innerhalb der Feldhecken
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B, A	FL	-	-	3	5 Reviere auf beidseitigen Freilandflächen/ Acker
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	GE	-	-	*	1 Revier am Kleingewässer

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Schutz der Ruhestätte nach BNatSchG §44 Abs.1	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie	RL-M-V (2014)	Bemerkung/ Anzahl und Vorkommen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B, A	G	-	-	V	2 Reviere im Gebüsch am Kleingewässer und 1 Revier in Feldhecke mit Eichenallee
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Üf	GR	-	-	*	1x überfliegend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	GF	-	-	*	1 Revier innerhalb der Feldhecke am Kleingewässer
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	A, NG	HA	-	-	V	5 Reviere innerhalb Hecken, Gebäude in Siedlung sowie im Bereich der Feldhecken
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B, A	K	-	-	*	2 Reviere innerhalb Feldhecken und Eichenallee sowie 1 Revier in Fichtenreihe im Hausgarten
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	KO	-	-	*	Überfliegend Ackerflächen
Kranich	<i>Grus Grus</i>	Üf	KR	-	JA	*	Überfliegend Ackerflächen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	ME	-	-	V	1 Revier Voraussichtlich Bruthabitat in Siedlungslage, Nahrungsgebiet an Feldhecke, Ackerflächen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	A	MÖ	-	-	*	2 Reviere innerhalb Feldhecken und Gebüsch Kleingewässer

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Schutz der Ruhestätte nach BNatSchG §44 Abs.1	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie	RL-M-V (2014)	Bemerkung/ Anzahl und Vorkommen
							ser
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	RA	X	-	V	1 Revier Voraussichtlich Bruthabitat in Siedlungslage, Nahrungsgebiet an Feldhecke, Ackerflächen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN	RI	-	-	*	Nest in Fichtenreihe in der Siedlung
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	RW	-	JA	*	Überfliegend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	RM	X	JA	V	Überfliegend
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	A	SW	-	-	*	1 Revier im Gebüsch innerhalb Senke südlich vom Plangebiet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	S	-	-	*	1 Revier auf Ackerflächen und Feldhecken
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	A	STG	-	-	*	1 Revier in Feldhecken
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	A, NG	ST	-	-	*	1 Revier (1 Pärchen) innerhalb des Grabens in Senke südl. vom Plangebiet
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	B	TH	-	-	*	1 Revier auf Kleingewässern
Wacholderdrosseln	<i>Turdus pilaris</i>	NG	WA	-	-	*	1 Revier auf Ackerflächen und Feldhecken (als Trupp)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	Z	-	-	*	1 Revier in Feldhecke nördlich des Plangebietes

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
 Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Schutz der Ruhestätte nach BNatSchG §44 Abs.1	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie	RL-M-V (2014)	Bemerkung/ Anzahl und Vorkommen

Legende Tabelle 4:

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten
RL-M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014 (3= gefährdet, V = Vorwarnliste, * =ungefährdet)
B, BN	Gesangsrevier / potentieller Brutvogel, Brutnachweis
NG	Nahrungsgast
Üf	Überfliegend
X	Art mit geschützter Ruhestätte in M-V nach BNatSchG §44 Abs.1
JA	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009)

Folgende Brutvogelarten des Plangebietes sind durch das Vorhaben anlagen-, betriebs- oder baubedingt betroffen.

*Tabelle 5: Betroffene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet in der Folge der Erfassungen 2022.*

Vogelart	Betroffenheit / Anzahl Brutreviere			Lage
	anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	
<b>Gebüsch- / Baumbrüter</b>				
Amsel	-	-	1 Revier	Feldhecken beidseitig der Straße im und außerhalb vom nördlichen Plangebiet
Bluthänfling	-	-	1 Revier	
Buchfink	-	-	1 Revier	
Dorngrasmücke	-	-	3 Reviere	
Goldammer			1 Revier	
Kolkrabe	Nahrungsgebiet betroffen	-	Nahrungsgebiet betroffen	Ackerflächen innerhalb und außerhalb Plangebiet
Stieglitz	-	-	1 Revier	Feldhecken beidseitig der Straße im und außerhalb vom nördlichen Plangebiet
Wacholderdrossel	Nahrungsgebiet betroffen	-	Nahrungsgebiet betroffen	Feldhecken und Ackerflächen
<b>Höhlenbrütende Arten/ Nischen</b>				
Blaumeise	-	-	1 Revier	Feldhecken nördliches Plangebiet, Jungvögel gesichtet

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Bachstelze (u.a. Bodenbrüter)	1 Revier/ Nahrungsgebiet betroffen	1 Revier/ Nahrungsgebiet betroffen	1 Revier/ Nahrungsgebiet betroffen	Nördliches Plangebiet Ackerflächen und angrenzende Feldhecke
Kohlmeise	-	-	1 Revier/ Nahrungsgebiet betroffen	Feldhecke innerhalb des Plangebietes
Mönchsgrasmücke	-	-	1 Revier	Feldhecke am Plangebiet
Rauchschwalbe	Nahrungsgebiet	-	Nahrungsgebiet	Ackerflächen im nördlichen Plangebiet
Star	Nahrungsgebiet betroffen	-	Nahrungsgebiet betroffen	Nördliches Plangebiet Ackerflächen und angrenzende Feldhecke
Haussperling	-	-	Nahrungsgebiet betroffen	Teilreviere betroffen; Feldhecken
Zaunkönig (Nischenbrüter)	-	-	1 Revier	Feldhecken beidseitig der Straße im und außerhalb vom nördlichen Plangebiet
<b>Bodenbrüter/höhere Kraut- und Gebüschschicht</b>				
Feldlerche	2 Reviere/ Nahrungsgebiet	2 Reviere/ Nahrungsgebiet	2 Reviere/ Nahrungsgebiet	Ackerflächen im Plangebiet
Rotmilan	Nahrungsgebiet betroffen	Nahrungsgebiet betroffen	Nahrungsgebiet betroffen	
Rohrweihe (Schilfbrüter)	Nahrungsgebiet betroffen	Nahrungsgebiet betroffen	Nahrungsgebiet betroffen	
<b>Gebäudebrüter</b>				
Mehlschwalbe	Nahrungsgebiet betroffen	-	Nahrungsgebiet betroffen	Ackerflächen im nördlichen Plangebiet

Insgesamt können 2 Brutvogelarten mit sicherem Brüten festgestellt werden, hierbei handelt es sich um die Art *Blaumeise* und *Ringeltaube*. Brutstätten werden nicht entfernt und sind nicht anlagen- betriebs- oder baubedingt betroffen. 1 Revier der Blaumeise könnte evtl. baubedingt in Form von Lärm und Störungen des erhöhten Verkehrsaufkommens innerhalb der angrenzenden Feldhecken während der Bauzeit betroffen sein. Die Niststätte bzw. Fortpflanzungsstätte der Blaumeise bleibt erhalten, da diese sehr wahrscheinlich in den Fichten des nicht betroffenen Hausgartens innerhalb der angrenzenden Siedlungslage sich befindet. Jungvögel der Blaumeise

konnten in der angrenzenden Feldhecke gesichtet werden. Auch die Fortpflanzungsstätte der Ringeltaube die sich ebenso in den Fichten innerhalb der Siedlungslage befindet bleibt erhalten und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (siehe Karte Erfassung Brutvögel im Anhang Anlage 1).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Weitere Betroffenheiten sind der obenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Überwiegend handelt es sich hierbei um baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase, bei der es zu Lärmimmissionen und einem erhöhten Störungsaufkommen kommen kann. Habitatstrukturen wie die Feldhecke sind nur indirekt betroffen. Die Feldhecke bleibt an sich erhalten, verliert durch den angrenzenden Offenlandcharakter jedoch die Funktion als Feldhecke und wird zu einer Siedlungshecke mit angrenzender Bebauung. Die 6 vorkommenden Brutvogelarten auf der Vorwarnliste der Roten Liste innerhalb des Plangebietes erfahren überwiegend eine baubedingte Beeinträchtigung ihrer Reviere, teilweise erfahren Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperrling sowie Rotmilan einen Nahrungsgebietsverlust bzw. eine Veränderung des Nahrungshabitats. Durch die Schaffung extensiver Mähwiesen, als Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Vorhabens, werden neue Nahrungshabitate hergestellt.

Demnach wird auch hier kein Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sein.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden wird empfohlen den Beginn der Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu legen.

Da es sich überwiegend um Brutvogelarten handelt, die im Wesentlichen innerhalb oder in der Nähe von Siedlungsgebieten brüten, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben, die Schaffung eines Wohngebietes, keine nachteiligen Effekte auf die vorkommenden Brutvogelarten und anwesenden Vogelarten haben wird.

Durch die geplante Bebauung des Offenlandes im Plangebiet ist die Rote Liste Art „Feldlerche“ der Kategorie 3 betroffen. 2 Reviere befinden sich innerhalb des Plangebietes und müssen einen Ausgleich erfahren. Erläuterungen hierzu erfolgen im Abschnitt Ausgleichsmaßnahmen. Die einzelnen Reviere und Brutzeitcodes können der beigefügten Karte mit dem Titel „Erfassung Brutvögel“ Anlage 1 zum AFB, entnommen werden. Insgesamt konnten 10 Brutvogelarten mit wahrscheinlichem Brutverhalten (Brutzeitcode B) erfasst werden.

### **Zusammenfassung Brutvogelauswertung:**

### **Prognose und Bewertung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG**

Bei den meisten erfassten Brutvogelarten handelt es sich um Arten der Siedlungsgebiete überwiegend innerhalb der Feldhecke und dem angrenzenden Gebüsch am Plangebietsrand sowie Vorkommen innerhalb der angrenzenden Hausgärten außerhalb des Plangebietes, der Siedlungslage Zickhusen. Durch die bereits bestehende Vorbelastung und der Anpassung der Brutvögel daran, wird nicht von einer zusätzlichen Störung und Belastung für die Arten, durch das geplante Wohngebiet, ausgegangen. Die entfallenden Bäume innerhalb des betroffenen Hausgartens im Plangebiet weisen keine Niststätten auf.

Die Erweiterung der Siedlungslage von Zickhusen im Zuge des B-Planvorhabens führt nicht zur Auslösung von Schädigungs- und Tötungsverböten. Auch Störungs-

verbote werden nicht ausgelöst. Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen werden nicht zu erheblichen Störungen der Tiere führen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.

#### **5.4 Wirkfaktoren auf die Vorkommenden Arten im Plangebiet**

##### ***Baubedingte Auswirkungen***

Mit Umsetzung der Planungsziele sind Bauarbeiten, innerhalb des Plangebietes durch die Neuschaffung eines Wohngebietes, vorgesehen. Die Arbeiten beziehen sich nur auf das Plangebiet selbst und werden als temporär betrachtet. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 15 m zu den Natura 2000-Gebieten.

Durch die Ziele des hier betrachteten Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten. Lediglich wird eine temporäre Störung durch Baulärm und Bodenerschütterungen sowie Erdbewegungen und Erdumverlagerungen verursacht werden. Es kann hier eine optische und akustische Störung von Vogelarten verursacht werden. Zusätzlich erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder sowie Lagerflächen für Materialien und Baustelleneinrichtungen. Temporär kann es zu Abschwemmen bzw. zu Luftverfrachtungen von Schadstoffen und Staub während der Baumaßnahmen kommen.

##### ***Anlagebedingte Auswirkungen***

Es werden keine Flächen innerhalb des, nördlich vom Plangebiet liegenden, GGB beansprucht. Durch die Neuschaffung eines kleinen Wohngebietes wird von keinen signifikanten Steigerungen durch Lärm und Lichtimmissionen/Störungen ausgegangen. Das Plangebiet ist in Richtung des GGB durch Gehölzstrukturen wie einer geplanten Siedlungshecke sowie einer bestehenden doppelseitigen Feldhecke entlang der Dorfstraße abgeschirmt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen hervorgerufen. Für die Zufahrt müssen Bäume beseitigt werden, es kommen jedoch mehr Bäume durch Neuanpflanzungen im Gebiet hinzu.

Durch die Neuschaffung eines Wohngebietes werden Habitatstrukturen verändert und Flächen des bisher intensiv genutzten Ackers versiegelt. Zusätzlich werden neue Habitatstrukturen geschaffen, wie einer neuen Feldhecke südlich des Plangebietes, Grünflächen mit Hausgärten, Baumanpflanzungen teilweise von Obstbäumen und extensiven Mähwiesen für die Biodiversität an Artenvorkommen.

##### ***Betriebsbedingte Auswirkungen***

Durch die Neuschaffung des kleinen Wohngebietes kommt es dauerhaft zu einem geringfügigen zusätzlichen Anliegerverkehrsaufkommen.

Zusätzlich werden neue Grünstrukturen geschaffen, wie eine Siedlungshecke um das Wohngebiet herum, eine Feldhecke, extensive Mähwiesen, sowie Neuanpflanzungen von Bäumen. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf besonders geschützte Arten sowie streng geschützte Arten zu erwarten. Eine Zunahme an Verkehrsbewegungen auf den Zufahrtswegen und Planstraßen ist zu erwarten. Lärm- und Lichtimmissionen durch die Anwohner des Wohngebietes werden steigen, sind hier aber als nicht signifikante Störung gegenüber den Arten zu bewerten.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **6.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **Brutvögel**

Um Beeinträchtigungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten zu minimieren, sind die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigung auf den Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beschränken. Ausnahmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die Baufeldfreimachung auch innerhalb der Brutzeit artenschutzrechtlich unbedenklich ist und die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren insbesondere von Nestlingen und Jungtieren in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind unvermeidbare Rodungsarbeiten als auch die Baufeldfreimachung wie z.B. das Entfernen der Vegetationsdecke, außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April bis 31. Juli) zu vermeiden.

#### **Amphibien**

Um ein Einwandern in die künftige Baufläche zu vermeiden, ist durch geeignetes Fachpersonal ein Amphibienschutzzaun als Abgrenzung am westlichen Plangebietsrand, aufzustellen, über die Bautätigkeit zu belassen und stets funktionstüchtig zu halten. Eine Tötung von Tieren kann dadurch während der Aktivitätszeit vermieden werden. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren. Es ist zu beachten, dass der Schutzzaun mindestens 60 cm Höhe besitzt und aus einer mindestens 0,3 mm starken, glatten Folie oder Plane besteht, die alle 2 bis 3 m an Pfählen zu befestigen ist. Der untere Rand sollte mindestens 5 cm in den Boden eingegraben werden oder um 90° in die Amphibienrichtung umgeschlagen werden, um ein durchkriechen der Tiere zu verhindern. Mittels Handfang werden nicht umzäunte Bereiche abgefangen.

Sollten die Erdarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar abgeschlossen sein, kann auf die Anlage des temporären Amphibienzaunes verzichtet werden.

### **6.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Um den Verlust vorkommender Niststätten der Feldlerche im vorhandenen Plangebiet auszugleichen, sind im angrenzenden Ackerbereich mit einem Mindestabstand zum Wohngebiet von 50 m und 25 m Abstand zum Feldrand insgesamt 2 Feldlerchenfenster anzulegen. Ein Feldlerchenfenster sollte 20 m<sup>2</sup> Brache betragen und bevorzugt in Getreide, Mais oder Raps angelegt werden. Die Mahd bzw. Mitbewirtschaftung der Fenster sollte frühestens nach der Brutzeit ab 01. September eines jeden Jahres erfolgen. Die Fenster werden jedes Jahr neu angelegt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu proto-

kollieren. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu sichern.

Weitere vorgezogenen CEF- Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig.

## **7. Literatur**

### **Online – Dokumente**

<http://www.lung.mv-regierung.de>

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

Geodatenportal Mecklenburg-Vorpommern: [www.gaia-mv.de](http://www.gaia-mv.de)

<https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>

### **Literatur**

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS M-V (2007): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007.

DIETZ, CH., NILL, D., HELVERSEN V., O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika, Franckh-Kosmos Verlags- GmbH & Co. KG, Stuttgart.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg- Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigungentscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – In: FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.

GRLP WM (2008): Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl.- Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern, Heft 2/2013.

LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3.

LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“, Schwerin.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

WAHL, J., M. BUSCH, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, T. LANGGEMACH, C. SUDFELDT & S. TRAUTMANN (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

### **Gesetze/Verordnungen/Erlasse**

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH- Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

## Anhang

**Anlage 1:** Karte Brutvogelerfassung (2022), externes pdf-Dokument

**Anlage 2:** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie; streng geschützte Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	po	nein	nein	Im GGB verzeichnet, Gewässer im UG durch Fischbesatz wahrscheinlich nicht geeignet. Keine Artvorkommen gesichtet.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	nein	nein	nein	Art bevorzugt trockene sandige Flächen, offene vegetationsfreie/ Flächen und Gewässer.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	nein	nein	nein	Habitate nicht vorhanden. Überwiegend in Sekundäritopen wie Kiesgruben oder Regenrückhaltebecken zu finden.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	po	nein	nein	Geeignete Habitate, (besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen, Stauden- und Gebüschgruppen, Feldhecken

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							und Waldränder, nutzt überwiegend Teiche, Altarme als Laichgebiete, innerhalb der Kartierungen nicht gesichtet. ( <i>Amphibienschutzzaun wird empfohlen</i> ).
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	po	nein	nein	Geeignete Habitate möglich, besiedelt gerne anthropogen überprägte Biotope wie Ackerflächen, Gärten, Parkanlagen etc. Art während der Begehungen nicht aufgefunden. ( <i>Amphibienschutzzaun wird empfohlen</i> ).
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	po	nein	nein	Geeignete Habitate durch Kleingewässer, Art bevorzugt besonnte Wasseransammlungen oder Kleingewässer als Laichgewässer sowie Binsen- und Grasbulten als Land-Tagesverstecke. Art während der Begehungen nicht aufgefunden. ( <i>Amphibienschutzzaun wird empfohlen</i> ).
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG, überwiegend im Bereich von Küstenhabitaten wie Braun-

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							dünen, Strandseen, Moor- gewässer in Küstennähe etc.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate im UG, besiedelt gerne nährstoffarme Weiher der offenen Landschaft, schlammige Uferbereiche
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	po	nein	nein	Ggf. ist das Kleingewässer als Habitat möglich, keine Daten aus dem Managementplan des GGB vorhanden und während der Kartierung keine Nachweise gefunden. ( <i>Amphibienschutz- zaun wird empfohlen</i> ).
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate im UG, bevorzugt wärmespeichernde Untergründe, trockenes und sonniges Gelände, Fels- und Mauerspalten.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	nein	nein	nein	Keine Habitate im UG, sandige Böden, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze, Findlingshaufen etc. nicht vor-

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
 Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							handen
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG, Art bevorzugt sich schnell erwärmende, flache Steh- oder Fließgewässer mit starkem Pflanzenbewuchs.
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Wälder, walddnahe Gärten und Heckengebiete.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, vereinzelte Vorkomme , jedoch eher selten in MV, typisch in borealen/ montanen Waldgebieten.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	x	3	po	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt ausgeräumte landwirtschaft-

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							liche Flächen, ebenso strukturreiche Siedlungsränder.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus; (Brandtfledermaus)	x	2	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Wälder und Gewässer, sowie feuchtere Habitate.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt große Gewässer als Jagdhabitate.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Wälder und größere Gewässer als Lebensraum.
<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Wälder mit vegetationsfreien zugänglichen Böden oder frisch gemähte und abgeerntete Wiesen, Weiden und

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>BArtSchV Anl. 1, Sp. 3</b>	<b>RL M-V</b>	<b>Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)</b>
							Äcker.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	po	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken in der Nähe von Siedlungslagen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Wälder, lockere Baumbestände, Parks und Obstbaumwiesen, nachgewiesene Art im GGB.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Waldgebiete.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt einen reichen Baumbestand,

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							Auwälder, Laubwälder und Gewässer.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitats werden entfernt, bevorzugt Wälder kann zum jagen aber auch Siedlungslagen annehmen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitats werden entfernt, bevorzugt Wälder und Gewässer, sehr flexible Lebensraumanpassung auch in Siedlungslagen.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitats werden entfernt, angewiesen auf Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitats werden entfernt, bevorzugt

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							ausschließlich Waldgebiete.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	nein	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Dorfgebiete, im Norden und MV eher selten anzutreffen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis	x	1	po	nein	nein	Keine Gebäude als potenzielle Wochenstuben oder Strukturen für Jagdhabitate werden entfernt, bevorzugt Gewässer, offene Agrarflächen, Wiesen und Siedlungslagen.
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	x	1	nein	nein	nein	Fehlende geeignete Habitate, wie Lehm- und Kiesgruben, Altwässer, Moortümpel, Wiesengräben.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Fluss-muschel	x	1	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, wie Fließgewässerabschnitte.
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaik-jungfer	x	2	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, bevorzugt Kriebsscheren- Vegetation ( <i>Stratiotes aloides</i> ) in

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							Schwimblattgesellschaften von Stillgewässern
<i>Gomphus flavipes</i> ( <i>Stylurus flavipes</i> )	Asiatische Keiljungfer	x	-	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, bevorzugt naturbelassene langsam fließende Flüsse oder Kanäle mit einer sandigen oder schlammigen Uferzone.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, bevorzugt saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen, Kiesgrubenweiher mit untergetauchten Pflanzenbestände aus Moosen oder Armleuchteralgen sowie Riede aus kleineren Binsen- oder Seggenarten.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, bevorzugt Torfmoore und Torfstiche, in MV Nachweise nur im äußersten Süden der Mecklenburgischen Seenplatte
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, bevorzugt Entwicklungsgewässer wie besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebie-

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
							ten, Nachweise vorhanden im nahegelegenen GGB.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	nein	nein	nein	Keine Habitats vorhanden im UG, bevorzugt Moorgewässer, vor allem im Alpenland und norddeutschen Seenplatten.
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	nein	nein	nein	Nur noch 3 Populationen in MV, keine in der Nähe des UG. Ehemalige Vorkommen in der Nähe des Schweriner Sees erloschen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	nein	nein	nein	Bevorzugt große oligo- bis mesotrophe Gewässer. Art hier ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	nein	nein	nein	Fehlende Habitats im UG (Altarme, größere Stillgewässer).
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	nein	nein	nein	Fehlende Habitats (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großen Mulmanteil).
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	nein	nein	nein	Fehlende Habitats im UG (Extensivgrünland mit <i>Rumex hydrolapathum</i> als Eiablagepflanze).

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>BArtSchV Anl. 1, Sp. 3</b>	<b>RL M-V</b>	<b>Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)</b>
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG, bevorzugt feuchtes Extensivgrünland.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, bevorzugt große Vorkommen an Nachtkerzen. Vegetation trockenwarmer Ruderalstandorte als Eiablagepflanzen.
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	nein	nein	nein	Kein Habitat, Küstengewässer in MV, innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee sind geeignete Lebensräume.
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	nein	nein	nein	Kein Habitat, große Flussauen mit Weichholzauen, Altarme, Torfstiche, Gräben sind bevorzugte Habitate.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	nein	nein	nein	Habitate vorhanden im anschließenden GGB. Im UG keine geeigneten Habitatstrukturen wie Fließgewässer oder größere Seen vorhanden.

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>BArtSchV Anl. 1, Sp. 3</b>	<b>RL M-V</b>	<b>Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]</b>	<b>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</b>	<b>Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)</b>
<i>Muscardinus avellannarius</i>	Haselmaus	x	0	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, Nachweise gibt es bisher nur in MV auf Rügen und am Schaalsee.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	nein	nein	nein	Es erfolgt keine Zerschneidung von Wolfsrevieren.
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	nein	nein	nein	Fehlende Habitate, geeignete Lebensräume in MV in Ostsee, Oderhaff oder Peenestrom.
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpfungelwurz	x	1	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG (nasse Niedermoorstandorte)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG (wächst auf feuchten bis nassen Weiden und Wiesen, gerne auf Überflutungs- und Trittstellen der Viehweiden sowie an Angel- und Badestellen)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG (Gebüsche und Säume auf kalkhaltigem Lehm-, Ton- und Rohböden).

**Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art] (Konfliktanalyse)
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand- Silberscharte	x	1	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG (Sandtrockenrasen).
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkräuter, Torfglanzkräuter	x	2	nein	nein	nein	Fehlende Habitate im UG (Kalk-Flachmoore).
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	nein	nein	nein	Vorkommen in 4 mesotrophen Gewässern in MV. Im UG keine Vorkommen durch einen ungeeigneten Zustand des Gewässers.

**Erläuterungen:**

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet

R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

## Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Schulwiese“ der Gemeinde Zickhusen

### Anlage 3: Bestandsplan der Biotoptypen des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Zickhusen

#### Gemeinde Zickhusen Bebauungsplan Nr. 3 "Wohngebiet Schulwiese"

Bestandsplan der Biotoptypen  
Maßstab 1:2000



Code	Biotyp
ACL	Lehm- und Tonacker
BHF	Strauchhecke §
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
OEL	Lockerer Einzelhausgebiet
OVL	Straße
PGN	Nutzgarten
RHK	Ruderaler Kriechrasen
SEP	Lalchkraut-Tauchflur §
VRT	Rohrkolbenröhricht §
VRR	Rohrglanzgrasröhricht §
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern §
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte §
	FFH- Gebiet
	gesetzlich geschützter Baum nach § 18 oder § 19 NatSchAG M-V
	Baum im Bestand ohne Schutzstatus
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes
§	gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V
1	Nummerierung gemäß Baumliste im Umweltbericht